

im Falle eines Krieges vom Militärdienst befreit. Die Ehe kann mit staatlicher Wirkung entweder vor dem staatlichen Standesbeamten oder vor dem Religionsdiener geschlossen werden. — Der Berichterstatter verspricht im nächsten Heft weitere Einzelheiten zu bringen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Klagezurückweisung im Eheprozeß.) Die Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936, Art. 61 ff., regelt die Frage der Klagezurückweisung. Hierbei wird aber immer nur davon gesprochen, daß dem Richterkollegium (tribunal) diese Funktion zukomme und daß gegen einen abweisenden Bescheid eine Beschwerde an das Obergericht zulässig sei. Der Offizial als Gerichtsvorsteher scheint dieses Rückweisungsrecht nicht zu haben. Tatsächlich wird im Art. 68 bei Aufzählung der Befugnisse des Präses ein Rückweisungsrecht nicht erwähnt. Die Folge der strengen Durchführung dieser Bestimmung wäre, daß für die unsinnigsten und aussichtslosesten Prozesse der ganze schwere Gerichtsapparat (Einsetzung eines Richterkollegiums, Bestellung eines Defensors und eines Notars) in Bewegung gesetzt werden müßte. Bei Hartnäckigkeit des Klägers hätte vielleicht auch das Obergericht mit dem Fall sich zu beschäftigen. Da muß es doch eine Abhilfe geben. Es klagt z. B. ein Ehemann auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe, weil seine Frau ihn nicht aus wahrer Liebe geheiratet hätte. Da fehlt überhaupt der Klagegrund, da die gegenseitige Liebe beim Eheabschluß wünschenswert, aber nicht wesentlicher Natur ist. Nach can. 1708, 2, muß die Klageschrift einen Klagegrund enthalten, fehlt dieser, so ist eben dem can. 1708, 2, nicht entsprochen und kann, wie Trieb's, Quartalschrift 1937, 80, ausführt, der Offizial im kurzen Wege die Klageschrift zurückstellen. In einem anderen Fall behauptete der Mann, es habe seiner Frau bei Eheabschluß der Ehewille gefehlt. Die außergerichtlich einvernommene Frau erklärt, einen wahren Ehewillen gehabt zu haben. Das Unglück in der Ehe habe begonnen, als der Mann Beziehungen zu einer anderen Frau eingegangen. Er wohne nun bei dieser Frau, wolle dieses Verhältnis durch die Ungültigkeitserklärung der ersten Ehe sanktionieren und von der Unterhaltspflicht gegenüber der rechtmäßigen Frau sich frei machen. Es handelt sich hier also um eine frivole Klage. Denn wenn der Mann für seine Behauptung keine anderen Beweise anführen kann, die Frau, die als einzige Aufschluß geben kann, der Behauptung des Mannes widerspricht, so ist die Klage im Sinne des can. 1708 nicht substantiiert, also kurzer Hand zurückzuweisen. Es bleiben ohnedies noch genug Fälle, in denen sich das Ehegericht tatsächlich mit im Vorhinein aussichtslosen Prozessen befassen muß. Ein

Übelstand ist es, daß man regelmäßig auf Zeugen angewiesen ist, die von den Parteien aus ihren Verwandtschafts- und Bekanntenkreisen namhaft gemacht werden und mit dem Schwinden der Religiosität die Heiligkeit des Eides erschüttert ist.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zur Durchführung des Art. VII des österreichischen Konkordates.) Nach dem österreichischen Konkordat, Art. VII, können kirchliche Ehenichtigkeitssurteile die staatliche Vollstreckbarkeit erlangen. In der Praxis ergeben sich aber manchmal Schwierigkeiten, wie nachstehender Fall zeigt. F. St. schloß 1899 mit A. W. eine katholische Ehe. F. St. verließ seine Frau, gab sich in einem anderen österreichischen Bundeslande als ledig aus und schloß 1936 mit J. C. eine neue Ehe. Die Bigamie wurde bald ruchbar und F. St. vom weltlichen Gerichte wegen der Doppelehe verurteilt. Das Strafgericht verständigte hievon das zuständige kirchliche Ehegericht zwecks Einleitung des Eheungültigkeitsverfahrens, dasselbe wurde im kurzen Wege im Sinne des can. 1990 durchgeführt. Hiebei ergab sich, daß F. St. sich trotz mehrmaliger Vorladung weigerte, vor dem kirchlichen Richter zu erscheinen, worauf er als contumax erklärt und ohne ihn das Verfahren zu Ende geführt wurde. Im Sinne des Art. VII, § 4, des österreichischen Konkordates wurde das Aktenmaterial an die Signatura Apostolica zur Überprüfung geschickt. Der oberste kirchliche Gerichtshof fand keine Einwendungen zu erheben. Der Oberste (österreichische) Gerichtshof erklärte aber am 6. Oktober 1937, GZ. 3Ob683/4 37, die kirchliche Entscheidung nicht als vollstreckbar erklären zu können, weil die Ehegatten sich nicht im Sinne des § 3 (1) des Gesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. 1934, II, 8, und der Verordnung vom 8. Mai 1934, § 1, B.-G.-Bl. 1934, II, 13, in das kirchliche Verfahren eingelassen haben. Der Oberste Gerichtshof verständigte aber gleichzeitig das zuständige Landesgericht als Strafgericht, welches die Strafverhandlung durchgeführt hatte, daß es dem zuständigen Landesgericht als Zivilgericht die Frage zur Prüfung übermittle, ob der in Frage stehenden Ehe die bürgerlichen Rechtsfolgen abzuerkennen seien. Daraus ergibt sich nach der Anschauung des Obersten Gerichtshofes folgendes: Das kirchliche Ehenichtigkeitserkenntnis erhält nur dann die staatliche Vollstreckbarkeit, wenn *beide* Ehegatten ausdrücklich sich in das kirchliche Verfahren eingelassen. Die Kontumaz eines Teiles hindert die staatliche Vollstreckbarkeit. Wohl aber können die staatlichen Gerichte gegen den Willen der Eheleute einer Ehe die bürgerlichen Rechtsfolgen aberkennen. Ein anderer Fall. R. und S. schlossen in Österreich eine katholische Ehe. Nach einiger Zeit bringt R. in Erfahrung, daß S. in Amerika, wo sie